

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth vom 12. Dezember 2014

(Stadtzeitung Nr. 23 vom 17. Dezember 2014)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

15. April 2015 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 29. April 2015)

15. Oktober 2015 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 28. Oktober 2015)

10. August 2016 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien	3
§ 4 Schlussbestimmung	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth,
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen verfolgen mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - a) Gegenstand und Zweck der Museen ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.
 - b) Der Satzungszweck des Stadtmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Ferner dient das Stadtmuseum als kultureller Veranstaltungsort.
 - c) Der Satzungszweck des Rundfunkmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.
- (2) Die Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadtmuseums Fürth bzw. des Rundfunkmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.
- (3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt zum 18. Dezember 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. Juli 2009 (Stadtzeitung Nummer 16 vom 26. August 2009) wird aufgehoben.
- (4) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. Dezember 1999 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 22. Dezember 1999) wird aufgehoben.